

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 18/14 B

L 20 SO 256/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 (29) SO 42/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Düsseldorf,
Willi-Becker-Allee 6 - 8, 40227 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß
und S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt G beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25.11.2013, das ihm im Wege der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (nach erfolglosem Zustellungsversuch durch Übergabe an ihn oder einen empfangsbereiten Dritten) am 28.12.2013 durch Einlegung in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt worden ist. Er selbst hat am 28.1.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten für dieses Verfahren zu bewilligen. Mit einem am 3.2.2014 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten hat dieser (erneut) Beschwerde eingelegt und mitgeteilt, die Beschwerdebegründung werde in einem gesonderten Schriftsatz erfolgen. Am 7.3.2014 hat der Prozessbevollmächtigte beantragt, die Beschwerdefrist um einen Monat bis zum 7.4.2014 zu verlängern. Diesen Antrag hat der Vorsitzende abgelehnt (*Beschluss vom 8.4.2014*).
- 2 Nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Vorliegend hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg; denn es ist nicht ersichtlich, dass wegen der am 28.2.2014 abgelaufenen zweimonatigen Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 SGG) Wiedereinsetzung gewährt werden könnte (§ 67 Abs 1 SGG) und die Beschwerde also noch erfolgreich begründet werden könnte.
- 3 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat dem Gericht gegenüber nicht zum Ausdruck gebracht, dass die Vertretung durch ihn auf die Einlegung des Rechtsmittels beschränkt ist, so dass die gesetzliche Frist für die Begründung des Rechtsmittels zu beachten und einzuhalten war (vgl nur: BSG, *Beschluss vom 5.8.2002 - B 11 AL 137/02 B - mwN*). Er hat (auch auf Hinweis des Gerichts) nicht vorgetragen, dass eine entsprechende Vollmacht nur für die Einlegung des Rechtsmittels erteilt worden war. Den Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist hat er erst nach Ablauf der Begründungsfrist (vgl § 160a Abs 2 Satz 2 SGG) gestellt, weshalb dieser Antrag bereits abgelehnt worden ist (*Beschluss vom 8.4.2014*). Wiedereinsetzungsgründe wegen Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist sind damit nicht ersichtlich. Mit der Ablehnung von PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde selbst ist wegen fehlender Beschwerdebegründung unzulässig. Sie ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

